OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-601504/16/Bi/CG

Datum:

Linz, 11. Mai 2017

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde der Frau U P, vom 22. Juni 2016 gegen die mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried/Innkreis vom 18. Mai 2016, VerkR96-192-2016, wegen Übertretung der StVO 1960, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 11. Mai 2017

zu Recht :

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über die Beschuldigte wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 19 Abs.7 iVm Abs.4 und § 99 Abs.3 lit.a StVO 1960 eine Geldstrafe von 90 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 41 Stunden verhängt sowie ihr gemäß § 64 Abs.1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt. Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, sie habe am 21. April 2015, 17.15 Uhr, in der Gemeinde Hohenzell, Pattighamer Straße, als wartepflichtige Lenkerin eines E-Bikes durch Einbiegen in die Kreuzung, vor der sich das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ befinde, einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen und Ablenken genötigt.
Das Straferkenntnis wurde laut Rückschein am 27. Mai 2016 zugestellt.

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art.130 Abs.1 Z1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art.131 B-VG zu entscheiden hat. Am 11. Mai 2017 wurde an der Unfallstelle eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit der Bf, Mag. R S als Vertreter der belangten Behörde, der Zeugen A P und C S sowie des verkehrstechnischen Amtssachverständigen (SV) Dipl.HTL-Ing R H, Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Verkehr, durchgeführt. Das Erkenntnis wurde an Ort und Stelle mündlich verkündet.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, sie habe die ihr zur Last gelegte Übertretung nicht begangen, zumal sie das Verkehrszeichen wahrgenommen habe und ordnungsgemäß stehen geblieben sei, um sich des sicheren Überquerens der Pattighamer Straße zu versichern. Sie sei sich keiner Schuld bewusst. Dies hätten sie und ihr Gatte schon vor der Polizei ausgesagt. Erst nach dem Wegfahren mit ihrem Elektrofahrrad sei das am Unfall beteiligte Fahrzeug der Lenkerin C.S. mit extrem hoher Geschwindigkeit – auch diese hätten ihr Gatte und sie zu Protokoll gebracht – auf sie zugekommen und sie habe einen Zusammenstoß leider nicht mehr verhindern können. Die Strafhöhe sei für sie als Hausfrau ohne festes Einkommen zu hoch. Sie sei nach ihrer Einschätzung höchstens 1 m vor dem Einmündungsbereich gestanden; der Abstand zwischen Sitz bzw Tretlager und Ende des Vorderrades an ihrem E-Rad betrage schon 1 m. Sie habe beim Lokalaugenschein ihre Position nicht richtig einschätzen können. Der Pkw habe beim Zusammenstoß 10 und nicht 30 km/h gehabt. Als ihr Gatte den Pkw im Bereich der Wetterkapelle, dh ca 45 bis 50 m vor dem Kollisionspunkt erstmals wahrgenommen habe, habe dieser nach seiner

Schätzung ca 90 bis 100 km/h gehabt. Erst danach habe C.S. eine Bremsung eingeleitet, die aber keiner Notbremsung entsprochen habe, weil weder ein akustisches Signal (zB ABS-Geräusch) noch optisch (zB durch Einschalten der Warnblinkanlage) auf eine solche hingedeutet habe. C.S. sei offenbar abgelenkt gewesen und nicht bremsbereit in die Kurve gefahren. Der Unfall wäre so vermeidbar gewesen; alle anderen nachkommenden Pkw hätten problemlos weit vor der Unfallstelle stehenbleiben können. Selbst bei einem Fehlverhalten ihrerseits hätte der Zusammenstoß durch eine Notbremsung vermieden werden können. Warum C.S., die in der Gerichtsverhandlung eine Geschwindigkeit von 60 bis 65 km/h angegeben habe, mehr geglaubt worden sei als ihr und ihrem Gatten, könne sie nicht nachvollziehen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an der Unfallstelle, bei der die Entfernung des auf dem Güterweg Wötzling vor der Einmündung in die Pattighamer Straße angebrachten Vorrangzeichens „Vorrang geben“ zur Kreuzung vom Amtssachverständigen mittels Messrad ausgemessen wurde. Dabei wurde festgestellt, dass die Distanz zwischen dem Vorrangzeichen und der Einmündung in die Pattighamer Straße auf der linken Seite des Güterweges annähernd 30 m und in der Fahrbahnmitte des Güterweges 27 m betrug.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 haben, wenn vor einer Kreuzung das Vorschriftszeichen “Vorrang geben” oder “Halt” angebracht ist, sowohl die von rechts als auch die von links kommenden Fahrzeuge den Vorrang. … Beim Vorschriftszeichen “Halt” ist überdies anzuhalten.
Gemäß Abs. 7 dieser Bestimmung darf, wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.

Gemäß § 52 lit. c Z 23 StVO zeigt das Vorrangzeichen „Vorrang geben“ an, dass gemäß § 19 Abs. 4 Vorrang zu geben ist.
Das auf dem Güterweg Wötzling vor der Einmündung in die Pattighamer Straße angebrachte Vorrangzeichen „Vorrang geben“ wurde mit Verordnung der BH Ried/I. vom 4. August 2010, VerkR10-9-1-2010, Z87 und 88 ordnungsgemäß verordnet.

Gemäß § 51 Abs. 2 StVO 1960 sind die Vorschriftszeichen „Einbiegen verboten“ und „Umkehren verboten“ in angemessenem Abstand vor der betreffenden Kreuzung, die Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ und „Halt“ sind im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung

anzubringen. Die äußere Form der Zeichen „Vorrang geben“ und „Halt“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift des Abs. 2 bewirkt einen im Verwaltungsstrafverfahren beachtlichen Kundmachungsmangel (vgl. die bei Pürstl, StVO, 13. Auflage, S. 762f, unter E 6 zu § 51 StVO angeführte Judikatur).

Der hier gemessene Abstand beträgt am linken Fahrbahnrand des Güterweges Wötzling in der damaligen Fahrtrichtung der Bf annähernd 30 m und in der Fahrbahnmitte 27 m, sodass von einer nicht ordnungsgemäßen Kundmachung der oben zitierten Verordnung auszugehen ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 2. Alt. VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet.
Auf dieser Rechtsgrundlage war spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß unter Entfall von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs.8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl E 19.4.1989, 88/02/0198) ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger